

99058067064001

Eintragung in einem Handwerksregister Löschung des Handwerkbetriebs (auf Antrag)

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001584709/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058067064001
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in einem Handwerksregister Löschung des Handwerkbetriebs (auf Antrag)
Leistungsbezeichnung II	Löschung der Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Handwerksregister, Handwerksrolle
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300), Betriebsübernahme (2160200), Betriebsaufgabe und zeitweise Stilllegung (2160100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	08.09.2022
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_13.html
Teaser	Wenn der Betrieb eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes nicht mehr fortgeführt werden soll, müssen Sie bei Ihrer Handwerkskammer die Löschung beantragen.
Volltext	Betriebe des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks sowie des handwerksähnlichen Gewerbes sind Pflichtmitglied ihrer jeweiligen Handwerkskammer und dort entweder in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen. Wenn Sie Ihren Gewerbebetrieb nicht fortführen wollen oder die Eintragungsvoraussetzungen nachträglich wegfallen, müssen Sie einen Antrag auf Löschung stellen. Mit der Löschung des Betriebs aus der Handwerksrolle oder dem Verzeichnis über die Inhaber oder Inhaberinnen eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes erlischt auch die Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer. Sofern ein zulassungspflichtiger Handwerksbetrieb aus der Handwerksrolle gelöscht wird, muss die Handwerkskarte an die Handwerkskammer zurückgegeben werden. Antragsberechtigt sind: • Gewerbetreibender oder Gewerbetreibende oder • Gesellschafter oder Gesellschafterinnen bei Personengesellschaften oder • gesetzliche Vertretung bei Kapitalgesellschaften (z.B. Geschäftsführer oder Geschäftsführerin einer GmbH) • bei Todesfällen: Ehegattin beziehungsweise -gatte

Modul	Sachverhalt
	oder Erbe beziehungsweise Erbin
Erforderliche Unterlagen	• Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Löschung • Kopie der Gewerbeabmeldung oder -ummeldung beziehungsweise sonstige Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass die Eintragungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen • Handwerkskarte Original der Handwerkskarte.
Voraussetzungen	Die Eintragungsvoraussetzungen lagen nicht vor oder sind später weggefallen.
Kosten	Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.
Verfahrensablauf	Die Löschung des Betriebs müssen Sie als Betriebsinhaber oder Betriebsinhaberin, Gesellschafterin oder Gesellschafter bei Personengesellschaften oder als gesetzliche Vertreter bei Kapitalgesellschaften (z.B. Geschäftsführer oder Geschäftsführerin einer GmbH) online oder schriftlich beantragen. Online-Antrag: • Die Antragstellung erfolgt über das Verwaltungsportal Ihres Bundeslandes. Zudem bieten die Handwerkskammern einen Online-Zugang zu ihren Verwaltungsverfahren. Schriftlicher Antrag: • Gehen Sie auf die Internetseite Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer. • Laden Sie das Antragsformular herunter. • Alternativ können Sie sich auch direkt an Ihre Handwerkskammer wenden und die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen. • Füllen Sie das Formular vollständig aus und senden Sie es zusammen mit etwaig erforderlichen Unterlagen postalisch oder elektronisch an Ihre zuständige

Modul
Sachverhalt

Handwerkskammer.

- Ihr Antrag und die Unterlagen werden von der Handwerkskammer geprüft.
- Nach der Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Löschungsmitteilung.
- Bei Betrieben des zulassungspflichtigen Handwerks: Geben Sie Ihre Handwerkskarte an die Handwerkskammer zurück.

Bearbeitungsdauer

Ihre Eintragung wird umgehend gelöscht, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Löschung kann nicht rückwirkend vorgenommen werden, so dass sie frühestens mit dem Datum des Zugangs des Löschungsantrags erfolgt.

Frist

Sie sollten den Antrag unmittelbar nach Kenntnis des Vorliegens eines Lösungsgrundes stellen, da Löschungen nicht rückwirkend vorgenommen werden können und für die Dauer der Handwerksrolleneintragung die Beitragspflicht fortbesteht.

weiterführende Informationen

<https://www.handwerkskammer.de>
<https://www.hwk-bremen.de/uber-uns/rechtsgrundlagen>
<https://www.hwk-bremen.de/datenschutz>

Hinweise
Rechtsbehelf
Kurztext

- Eintragung in einem Handwerksregister Löschung des Handwerksbetriebs (auf Antrag)
 - Wenn Sie mit Ihrem Betrieb in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen sind und die gewerbliche Betätigung nicht fortgeführt werden soll (z.B. wegen Betriebsaufgabe), müssen Sie bei der Handwerkskammer eine Löschung beantragen.
 - antragsberechtigt:
 - Gewerbetreibende oder -treibender oder
 - Gesellschafter oder Gesellschafterinnen bei Personengesellschaften oder
 - gesetzliche Vertretung bei Kapitalgesellschaften (z.B.

Modul	Sachverhalt
	Geschäftsführer oder Geschäftsführerin einer GmbH) oder • im Todesfall Ehegattin bzw. -gatte oder Erbe bzw. Erbin • zuständig: Handwerkskammer Bremen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen